



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wien, 23. März 2023
GZ 2023-0.171.247

Entwurf einer Verordnung, mit der die Verordnung über die Lehrpläne der Volksschule und der Sonderschulen geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 1. März 2023, GZ: 2022-0.764.096, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf, und nimmt zu diesem im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Mit Schreiben vom 4. Mai 2022, GZ 302.916/003–P1–3/22 (Ihre GZ: 2022-0.070.246) hat der RH zum Entwurf von Änderungen der Verordnungen über die Lehrpläne der Mittelschulen sowie der allgemeinbildenden höheren Schulen – digitale Grundbildung Stellung genommen. Er bewertete dabei die *„Weiterentwicklung (der) verbindlichen Übung „Digitale Grundbildung“ zu einem Pflichtgegenstand im Sinne einer einheitlichen österreichweiten Umsetzung und nachhaltigen Vermittlung von digitalen Kompetenzen positiv“*. Der RH kritisierte jedoch die Darstellung der finanziellen Auswirkungen als nicht nachvollziehbar und hielt fest, dass die Erläuterungen keine Informationen darüber enthielten, ob der Personalaufwand für den Pflichtgegenstand „Digitale Grundbildung“ – der gesamte Lehrpersonalaufwand für „Digitale Grundbildung“ soll im Vollausbau rd. 50 Mio. EUR jährlich betragen – *„in dem gemäß § 4 FAG 2017 zu ersetzenden Planstellen-Grundkontingent Deckung findet“*.

Da die wirkungsorientierte Folgenabschätzung zum o.a. Entwurf, GZ: 2022-0.070.246 mit der im vorliegenden Entwurf gebündelt wurde und übereinstimmt, hält der RH die in seiner beiliegenden

Stellungnahme vom 4. Mai 2022 getroffenen Aussagen auch für diesen Entwurf aufrecht.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:
SCh. Dr. Robert Sattler
Leiter der Prüfungssektion I

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat

1 Beilage